

SATZUNG

über die Entsorgung aus nichtöffentlichen abflußlosen Abwassergruben und Kleinkläranlagen
(Abwassergruben- und Kleinkläranlagensatzung)

Die Verbandsversammlung des Warnow- Wasser- und Abwasserverbandes hat am **21. Oktober 1998 und nach aufsichtsbehördlicher Genehmigung der Rückwirkung zum 1. Januar 1995 vom 28. Oktober 1998**, aufgrund des § 28 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), des § 32 der Satzung des Warnow- Wasser- und Abwasserverbandes vom 18. Januar 1994 (Amtlicher Anzeiger, Beilage zum Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern, S. 93), der § 5 und § 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) vom 13. Januar 1998 (GVBl. S. 29) sowie der § 1 und § 18 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529), zuletzt geändert durch Art. 6 ZweitesG zur Änd. d. GerätesicherheitsG v. 26.8.1992 (BGBl. I S. 1564), und der § 39 bis § 42 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVBl. S. 669, geändert durch EnteignungsG vom 2.3.1993, GVBl. S. 178) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Der Warnow- Wasser- und Abwasserverband, nachfolgend als "Verband" bezeichnet, betreibt in seinem Gebiet die unschädliche Beseitigung des Abwassers und Klärschlammes aus nichtöffentlichen abflußlosen Abwassergruben (Abwassergruben) und nichtöffentlichen Kleinkläranlagen (Kleinkläranlagen) als öffentliche Einrichtung. Diese bildet zusammen mit der Abwasserbeseitigung nach der Abwassersatzung eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Die Beseitigung umfaßt insbesondere die Entleerung der Abwassergruben und Kleinkläranlagen und die Abfuhr der Anlageninhalte. Der Verband kann sich zur Durchführung seiner Aufgabe Dritter bedienen.

(2) Unter Abs. 1 fallen nicht Abwassergruben und Kleinkläranlagen auf Grundstücken, für die der Verband von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung freigestellt ist sowie Abwassergruben und Kleinkläranlagen zur Behandlung gewerblichen Abwassers - auch wenn dieses mit häuslichem Schmutzwasser vermischt ist - und für gewerbliche, industrielle und sonstige Vor- und Abwasserbehandlungsanlagen, soweit diese Entwässerungsanlagen mit der öffentlichen Abwasseranlage verbunden sind.

(3) Von der Beseitigung im Sinne des Abs. 1 sind ausgeschlossen das in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder Gärtnereibetrieben anfallende Abwasser, das auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden in dem Betrieb, in dem es angefallen ist, unter Beachtung der dafür geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Bodenbehandlung aufgebracht wird, sofern das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung nicht überschritten wird,

(4) Soweit diese Satzung im Verhältnis zur Abwassersatzung keine präzisierenden oder anderslautenden Vorschriften enthält, gelten ergänzend die Regelungen der Abwassersatzung.

§ 2 Anschluß- und Benutzungsrecht

Jeder Anschlußpflichtige, auf dessen Grundstück sich eine Abwassergrube oder Kleinkläranlage befindet, ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, von dem Verband zu verlangen, daß diese entleert und deren Inhalte abgefahren werden (Anschluß- und Benutzungsrecht).

§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechts

In die Abwassergrube oder Kleinkläranlage dürfen nicht eingeleitet werden

- a) Stoffe, die geeignet sind, die Abwassergrube oder die Kleinkläranlage oder die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer Funktion zu beeinträchtigen,
- b) Stoffe, durch die das Personal bei der Durchführung der Aufgabe gesundheitlich geschädigt, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung anderweitig gefährdet, die Klärschlammabeseitigung und -verwertung sowie die Erzeugung von Biogas beeinträchtigt oder Vorfluter schädlich verunreinigt werden können,
- c) Stoffe, die in § 7 der Abwassersatzung in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind.

§ 4 Anschluß- und Benutzungspflicht

Jeder Anschlußpflichtige, der eine Abwassergrube und/oder eine Kleinkläranlage besitzt, ist verpflichtet, diese an die öffentliche Einrichtung zur unschädlichen Beseitigung des Abwassers und des Klärschlammes aus Abwassergruben und Kleinkläranlagen anzuschließen und diese Einrichtung zu benutzen (Anschluß- und Benutzungspflicht). Dem Anschlußpflichtigen stehen gleich die Eigner von Schiffen, die vorübergehend oder auf Dauer im Gebiet des Verbandes zu nicht der Schifffahrt zuzurechnenden Zwecken anlegen (z. B. Restaurations- und Hotelschiffe).

§ 5 Entleerung der Abwassergruben und Kleinkläranlagen

(1) Die Abwassergruben werden bei Bedarf entleert, mindestens einmal im Kalenderjahr. Kleinkläranlagen werden mindestens einmal im Kalenderjahr entleert. Weitergehende Verpflichtungen aus anderen Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Der Verband ist berechtigt, bei der Neuerrichtung von Abwassergruben und Kleinkläranlagen deren Mindestgröße vorzuschreiben.

(2) Der Verband bedient sich zur Entleerung der Abwassergruben und Kleinkläranlagen und zur Abfuhr deren Inhalte bestimmter, von ihm beauftragter Unternehmen. Die Anschlußpflichtigen sind verpflichtet, ihre Abwassergruben und Kleinkläranlagen durch ein von dem Verband beauftragtes Unternehmen entleeren und abfahren zu lassen.

Unternehmen dürfen nur soweit und solange Abwassergruben und Kleinkläranlagen entleeren und deren Inhalte abfahren, wie sie von dem Verband dazu durch einen Rahmenvertrag beauftragt sind. Die von dem Verband beauftragten Unternehmen werden in den Amtsblättern der Hansestadt Rostock und des Kreises Bad Doberan bekanntgegeben.

(3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entleerung der Kleinkläranlagen und abflußlosen Abwassergruben unter Angabe der Menge des Anlageninhalts bei dem Verband so rechtzeitig anzufordern, daß ein Schaden nicht entstehen kann, wenn die Anlage innerhalb einer Woche nach Zugang der Anforderung geleert wird. Er hat dafür zu sorgen, daß eine rechtzeitige Entleerung - auch bei seiner Abwesenheit - möglich ist.

(4) Auch ohne vorherige Anforderung kann der Verband die Anlagen entleeren oder entleeren lassen, wenn ein wichtiger Grund für eine Entleerung vorliegt.

(5) Abwasser und Klärschlamm gehen nach der Entleerung der Anlagen mit der Abfuhr in das Eigentum des Verbandes über. Der Verband ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, so werden sie als Fundsachen behandelt.

(6) Der Anschlußpflichtige hat die ordnungsgemäße Entleerung der Abwassergruben und der Kleinkläranlagen sowie die Abfuhr deren Inhaltes nach den Vorschriften dieser Satzung durch den Abfuhrnachweis des beauftragten Unternehmens nachzuweisen. Dieser muß mindestens enthalten die Bezeichnung der entsorgten Abwassergrube oder Kleinkläranlage mit genauer Grundstücksangabe, den Entsorgungstag und die entsorgte Menge. Der Abfuhrnachweis ist mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und dem Verband auf Verlangen vorzulegen.

§ 6 Haftung

(1) Die Haftung des Anschlußpflichtigen für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Abwassergrube und Kleinkläranlage wird durch diese Satzung nicht berührt.

(2) Der Anschlußpflichtige haftet dem Verband für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung einer Abwassergrube und/oder Kleinkläranlage. Er hat den Verband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entleerung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwassers oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Anschlußpflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 7 Anzeigepflicht

(1) Der Anschlußpflichtige, der eine Abwassergrube oder Kleinkläranlage besitzt, hat dies dem Verband unter Angabe des Fassungsvermögens der Anlage unverzüglich anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer solchen Anlage geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Jegliche Veränderungen sind dem Verband mindestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung anzuzeigen. Wechselt der Anschlußpflichtige, so sind der bisherige und der neue Anschlußpflichtige verpflichtet, den Verband unter Bekanntgabe des Namens und der Anschrift des neuen Anschlußpflichtigen unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 8 Auskunftsrecht, Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 hinaus dem Verband alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Den Beauftragten des Verbandes ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, jederzeit ungehinderter Zutritt zu der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen Dienstaussweis auszuweisen.

(3) Festgestellte Mängel sind unverzüglich vom Anschlußpflichtigen zu beseitigen.

(4) Der Anschlußpflichtige hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entleerung der Anlage und der Prüfung (Abs. 2) zu dulden. Außerdem hat der Anschlußpflichtige die Befahrbarkeit des Grundstücks bis zur Kläranlage oder Abwassergrube sicherzustellen. Er hat das Betretungs- und Befahrungsrecht gegenüber dem Grundstückseigentümer sicherzustellen, falls er nicht Grundstückseigentümer ist.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 3 Stoffe einleitet,
 - b) § 4 Abs. 1 sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur Beseitigung des Abwassers oder Klärschlammes nicht anschließt oder die Einrichtung nicht benutzt,
 - c) § 5 Abs. 2 Satz 1 die Entleerung nicht rechtzeitig anfordert,
 - d) § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
 - e) § 8 Abs. 1 Auskünfte verweigert,
 - f) § 8 Abs. 2 Satz 1 den Zutritt nicht gewährt,
 - g) § 8 Abs. 3 Mängel nicht beseitigt,
 - h) § 8 Abs. 4 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 100.000,-- geahndet werden.
- (3) Die Verfolgung und Ahndung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach bundes- und landesrechtlichen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes vom 21. Oktober 1998 rückwirkend zum 1. Januar 1995 in Kraft.

Die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde wurde mit Verfügung vom 28.10.1998 erteilt.

Rostock, 29.10.1998

Die Satzung wurde veröffentlicht im Amtsblatt MV/Amtl. Anzeiger v. 09.11.1998 S. 1378, im Amtl. Mitteilungsblatt LK DBR v. 21.12.1998, im Städtischen Anzeiger HRO v. 11.11.1998, in der Ostsee-Zeitung v. 15.12.1998 und in den Norddeutschen Neuesten Nachrichten v. 15.12.1998

C. Bernbacher
Verbandsvorsteher